

Az.: 5 L 211/20.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Raik Höfler
August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen -ZAB-, 09105 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Umverteilung,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt, den Richter am Verwaltungsgericht Grau sowie die Richterin am Verwaltungsgericht Zarden am **18. Mai 2020**

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird mit Wirkung vom 27.4.2020 Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz bewilligt und Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56 in Leipzig beigeordnet.
2. Der Antrag wird abgelehnt.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

I.

Der 1986 geborene Antragsteller begehrt die Aufhebung seiner Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung.

Der im Asylverfahren befindliche Antragsteller wird vom Antragsgegner seit dem 4.9.2019 in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Schkeuditz/OT Dölzig untergebracht.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 14.4.2020 wies er den Antragsgegner auf die im Hinblick auf die Coronapandemie seiner Ansicht nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO - vom 31.3.2020 sowie § 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz - IfSG - i. V. m. den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts nicht genügende Art und Weise der Unterbringung hin und beehrte eine verordnungskonforme Unterbringung, ggf. auch außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung. Hierauf antwortete der Antragsgegner mit E-Mail vom 20.4.2020, dass aufgrund des derzeitigen Notbetriebs bei den Unterbringungsbehörden landesinterne Umverteilungen und damit auch die beehrte dezentrale Unterbringung bis auf weiteres nicht möglich seien.

Am 24.4.2020 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Leipzig um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht und zunächst ausgeführt, er sei in der Erstaufnahmeeinrichtung, die eine Kapazität von ca. 700 Plätzen habe, mit einer weiteren Person in einem Schlafräum untergebracht. Eine Gemeinschaftsküche und etwa fünf Toiletten und Duschen würde er sich mit ca. 50 weiteren Bewohnern teilen. Letztere würden zwar täglich gereinigt, jedoch bleibe die Sauberkeit nicht lange bestehen. Die derzeitige Unterbringungssituation widerspreche den Regelungen des § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO, die gemäß Nr. 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 17.4.2020 auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen seien. Das ständige Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 Meter zu anderen Personen sei ihm trotz des vom Antragsgegner ergriffenen Maßnahmenkatalogs weder in seinem Zimmer noch in den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten möglich. Dies verstoße auch gegen § 4 IfSG i. V. m. den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts - RKI - (Stand 1. April 2020). Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sähen unter Punkt 5 bei der Unterbringung in Sammelunterkünften eine Einzelbelegung von Schlafräumen vor. Diese Schutzstandards müssten erst recht im privaten Umfeld eingehalten werden. Die Hygieneauflagen für notwendige Übernachtungsangebote forderten die Unterbringung in Einzelzimmern mit

eigenem Sanitärbereich; in der Aufnahmeeinrichtung würden die Sanitärbereiche von einer Vielzahl von Personen benutzt. Jedenfalls nach Verlassen des Zimmers seien die Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen der SächsCoronaSchVO einzuhalten. Obwohl nach den Empfehlungen des RKI eine gute Handhygiene einzuhalten sei, werde nur sporadisch Seife zur Verfügung gestellt. Ferner sei zu berücksichtigen, dass er nach den weiteren Einschätzungen des RKI als Asylsuchender unter Umständen für Infektionskrankheiten empfänglicher sei. Sein Schutz vor Ansteckung mit dem Virus und sein Recht auf körperliche Unversehrtheit würden nicht ausreichend berücksichtigt; täglich sei er einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Aus § 49 Abs. 2 Asylgesetz - AsylG -, der sowohl öffentliche als auch private Belange berücksichtige, folge daher ein Anspruch auf die vorläufige Beendigung der Pflicht zum Leben in einer Aufnahmeeinrichtung. Dies hätten inzwischen mehrere Verwaltungsgerichte entschieden, deren Ausführungen sich der Antragsteller anschließe. Der Umstand, dass er auf die Beendigung seines Aufenthaltes in Chemnitz gedrungen habe, ändere nichts daran, dass ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich einer den Anforderungen der SächsCoronaSchVO entsprechenden Unterbringung bestehe. Die Verlegung sei, nachdem er die Zustände in der Aufnahmeeinrichtung Dölzig öffentlich gemacht habe, aus psychiatrischen Gründen in eine Krankenstation erfolgt, ohne dass eine entsprechende Diagnose vorgelegen habe. Er habe dies als Schikane wegen des von ihm gegebenen Interviews angesehen und die Unterbringung in einer Krankenstation als Isolierung empfunden. Soweit der Antragsgegner ausführe, im Falle einer Umverteilung auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt erfolge im Regelfall die Unterbringung auch lediglich in einer Gemeinschaftsunterkunft, gehe er davon aus, dass der Antragsgegner die ihm obliegende Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz - GG - ernst nehme und auf eine mit der SächsCoronaSchVO konforme Zuweisung hinwirke. Aus der Antwort des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 31.1.2020 auf eine Kleine Anfrage ergebe sich, dass etwa im Stadtgebiet Chemnitz 821 und im Erzgebirgskreis 879 Belegwohnungen leer stünden. Jede Zuweisung verbessere zudem die Bedingungen in der Erstaufnahmeeinrichtung und trage dort zu einer Entzerrung bei.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zu verpflichten, die Verpflichtung des Antragstellers, in der Aufnahmeeinrichtung in der Westringstraße 55 in 04435 Schkeuditz zu wohnen, vorläufig und jedenfalls vorübergehend aufzuheben,

hilfsweise den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, ihn vorläufig und jedenfalls vorübergehend innerhalb der Aufnahmeeinrichtung in der Westringstraße 55 in 04435 Schkeuditz so unterzubringen, dass die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 bestmöglich eingedämmt wird.

Der Antragsgegner beantragt,
die Anträge abzulehnen.

Dem Antragsteller fehle bereits das Rechtsschutzbedürfnis für den vorliegenden Antrag, weil er vom 31.3. bis zum 7.4.2020 zur Abklärung einer Angststörung in einem Wohnprojekt in Chemnitz in einem Einzelzimmer untergebracht gewesen sei. Das Wohnprojekt verfüge als Einrichtung für Asylbewerber mit besonderem medizinischen Bedarf über sehr hohe Unterbringungsstandards. Diese Unterbringung sei auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers mit der Rückverlegung nach Dölzig beendet worden, weil er sich dort wie isoliert gefühlt habe. Der jetzige Antrag sei daher mutwillig. Die Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung habe überdies stets den Erlass einer Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG zu einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zur Folge, wo die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ebenfalls die Regel sei. Der Antragssteller sei in der Aufnahmeeinrichtung in Dölzig mit drei weiteren Personen in einem 27,67 m² großen Zimmer untergebracht. Gemeinschaftsküchen für die Bewohner seien nicht vorhanden. Diese würden mit regelmäßigen Mahlzeiten versorgt, wobei die Essenszeiten als Schutzmaßnahme gestaffelt worden seien. Im Unterbringungsbereich des Antragstellers stünden den 54 männlichen Bewohnern sechs Toiletten mit Waschbecken und weitere neun Waschbecken zur Verfügung. Zudem verfüge die Einrichtung über ein zentrales Sanitärgebäude, in welchem für Männer 36 Duschen, 28 Waschbecken und acht Toiletten vorhanden seien. Im Rahmen der mindestens zweimal täglich stattfindenden Reinigung werde in den Toiletten und Waschräumen Flüssigseife bereitgestellt. Die Bewohner erhielten zudem vom Betreiber der Unterkunft Artikel für die persönliche Hygiene und könnten Seife auch am Kiosk der Aufnahmeeinrichtung erwerben. Es bestünden auch Möglichkeiten zur Handdesinfektion. Bei einer Kontrolle des Gesundheitsamtes des Landkreises Nordsachsen im Rahmen der Hygieneüberwachung am 8.4.2020 seien keine hygienerelevanten Mängel festgestellt worden. Bislang sei in der Aufnahmeeinrichtung keine Covid-19-Erkrankung bestätigt worden, was die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen belege.

§ 49 Abs. 2 AsylG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 GG gebiete auch in der Pandemie nicht automatisch die begehrte Entlassung aus der staatlichen Aufnahmeeinrichtung. Insbesondere habe das vom Antragsteller bewohnte Zimmer bei der Beurteilung des empfohlenen Mindestabstandes außer Betracht zu bleiben, weil er mit seinen Zimmergenossen einen Hausstand bilde. Die vom Antragsteller genannten Arbeitsschutzhinweise beträfen einen anderen Lebenssachverhalt und seien nicht auf das Leben in Gemeinschaftsunterkünften zugeschnitten. Schiede etwa die geordnete Nutzung von Sanitäranlagen durch mehrere Menschen in der Pandemiesituation als unzulässig aus, müssten die zuständigen Gesundheitsämter diese auch in Kasernen, bei Behörden und Arbeitgebern untersagen.

Letztlich unterliefe eine vermehrte und ungeordnete Entlassung aus staatlichen Aufnahmeeinrichtungen den Grundsatz einer geordneten Unterbringung. Der Wettlauf um Einzelwohnungen der unteren Unterbringungsbehörden könnte im Einzelfall dazu führen, dass dringend benötigter Wohnraum für vulnerable Personen in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehe. Der Antragsteller gehöre nicht zu den Personen mit besonderen Risikofaktoren für einen schweren Covid-19-Verlauf.

Auf Nachfrage des Gerichts hat der Antragsgegner zur Unterbringung weiter erläutert, in der für 700 Asylbewerber ausgelegten Aufnahmeeinrichtung seien derzeit 394 Plätze belegt, davon 251 mit Männern. Die Speiseräume seien gesperrt. Das Essen werde in bereits vorbereiteten, geschlossenen Assietten zum Verzehr auf den Zimmern ausgegeben. Der Zu- und Ausgang sei als "Einbahnstraße" ausgestaltet. Im gesamten Zugangs-/Wartebereich zur Speisenausgabe seien Abstandsmarkierungen angebracht; die Einhaltung der Abstände werde durch Betreiber und Wachschutzunternehmen kontrolliert. Die Bewohner verwendeten ihr eigenes Besteck. Um dieses abzuwaschen, gebe es Waschbecken im Bereich des Speisesaals; stark verschmutztes Besteck könne beim Betreiber getauscht werden. Im Unterbringungsbereich des Antragstellers befänden sich 54 männliche Bewohner, denen neben den bereits genannten Toiletten und Waschbecken noch zwei Urinale mit Waschbecken zur Verfügung stünden. Das von sämtlichen Bewohnern genutzte zentrale Sanitärgebäude könne – abgesehen von kurzzeitigen Reinigungspausen – von 5.00 bis 23.00 Uhr genutzt werden, Toiletten und Duschen seien dort in fest abgetrennten einzelnen Kabinen untergebracht. Aufgrund der langen Öffnungszeiten seien in den Sanitäreinrichtungen bisher keine Stoßzeiten mit starkem Andrang zu verzeichnen gewesen, so dass auf Abstandsmarkierungen habe verzichtet werden können. Unabhängig davon sei der im zentralen Sanitärgebäude während der gesamten Öffnungszeiten durchgängig anwesende Wachschutz seit dem 11.5.2020 damit beauftragt worden, den Zugang zu überwachen und ggf. auf höchstens 16 Personen zu begrenzen. Statt Einmalhandtüchern erhalte jeder Bewohner bei der Ankunft zwei personengebundene Handtücher, die täglich bei der Wäscherei zum Waschen gegeben und wöchentlich getauscht werden könnten. Für jeden Bewohner seien auch drei Alltagsmasken bereitgestellt worden, die täglich in der Waschmaschine gewaschen werden könnten. Der Antragsteller habe sich nachweislich zwei davon abgeholt. Seit dem 11.5.2020 gelte eine erweiterte Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen außerhalb des eigenen Zimmers. Hygieneartikel wie Seife zählten zum persönlichen Bedarf, der vom Barleistungsanteil umfasst werde und daher grundsätzlich vom Antragsteller selbst aus seinem wöchentlichen Taschengeld zu erwerben sei; ungeachtet dessen hätten die Bewohner jeweils eine Flasche Flüssigseife erhalten, die sie auch nachfüllen lassen könnten. Als gemeinschaftliche Veranstaltungen würden nur ein

eingeschränktes Bildungsangebot für Kinder sowie die Beschäftigungsmöglichkeit "Nähen" fortgeführt. Alle Bewohner seien über die Einhaltung der maßgeblichen Verhaltensregeln durch Aushänge in gängigen Sprachen im Eingangsbereich aller Bewohnerhäuser informiert worden, zusätzlich seien entsprechende Schilder mit leicht verständlichen Piktogrammen in den relevanten gemeinschaftlichen Bereichen wie der Essensausgabe angebracht. Ergänzend würden die Bewohner regelmäßig mündlich über den sog. "Rat der Nationen" über die Verhaltens- und Abstandsregeln informiert. Für Nachfragen oder Erläuterungen stehe auch das Betreuungspersonal des Betreibers zur Verfügung, soweit erforderlich auch mit Sprachmittlern. Nahezu alle Bewohner der Aufnahmeeinrichtung beachteten die Verhaltensregeln von sich aus. Soweit das Personal des Betreibers und ggf. des Wachschutzunternehmens von Verstößen Kenntnis erhalte, weise es die Bewohner auf die Verhaltens- und Abstandsregeln hin.

Auch der Antragsteller hat sich zu den Fragen des Gerichts in der Aufklärungsverfügung vom 5.5.2020 geäußert.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 2 AsylG durch die Kammer, auf die die Berichterstatterin das Verfahren übertragen hat.

1. Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung - ZPO - erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist (§ 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da in vergleichbaren Fällen von anderen Kammern des Verwaltungsgerichts Leipzig bzw. anderen Verwaltungsgerichten die auch hier vom Antragsteller begehrte einstweilige Anordnung erlassen wurde.

2. Der Antrag hat keinen Erfolg.

a. Für den Erlass der von dem Antragsteller begehrten Regelungsanordnung ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, also das Bestehen der in der Hauptsache geltend

gemachten Rechtsposition, sowie eines Anordnungsgrunds, also einer besonderen Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit erforderlich. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund der durch den Antragsteller glaubhaft gemachten bzw. der durch das Gericht ermittelten bzw. der ansonsten als hinreichend wahrscheinlich anzusehenden Tatsachen der Anordnungsanspruch als aussichtsreich und die behauptete Gefährdung als wahrscheinlich zu erachten ist (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 123 Rn. 94 m. w. N.). Angesichts der mit einer Regelungsanordnung erstrebten Rechtserweiterung sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs insoweit grundsätzlich strenger als beim Erlass einer Sicherungsanordnung. Erforderlich ist, dass aufgrund der im Eilverfahren verfügbaren Tatsachenbasis der Erfolg in der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich ist (Schoch, a. a. O., Rn. 74).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

b. Dahinstehen mag, inwieweit dem Antragsteller – wie der Antragsgegner meint – bereits deshalb das Rechtsschutzinteresse für den vorliegenden Antrag fehlt, weil er mit der zwischenzeitlichen Unterbringung in einem Wohnprojekt bereits über die begehrte Unterbringung in einem Einzelzimmer verfügte. Von einem fehlenden Rechtsschutzinteresse kann jedenfalls dann nicht ohne weiteres ausgegangen werden, wenn es sich bei der genannten Unterbringung um eine Unterkunft für behinderte und psychisch kranke Menschen handelt und beim Antragsteller keine entsprechende Diagnose gestellt wurde. Unter diesen Umständen wäre nicht völlig von der Hand zu weisen, dass der Antragsteller die Unterbringung als stigmatisierend empfunden hat und sich dort fehl am Platz fühlte. Dies bedarf indes keiner weiteren Aufklärung.

Denn dem Antragsteller steht unabhängig hiervon kein Anordnungsanspruch für die begehrte einstweilige Anordnung zur Seite.

c. Als Anspruchsgrundlage kommt allein § 49 Abs. 2 AsylG in Betracht. Danach kann die Verpflichtung des Asylbewerbers, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG), aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, die von erheblichem Gewicht sein müssen (vgl. Funke-Kaiser in GKAsylG, Stand März 2020, § 49 Rn. 17 ff.; Hailbronner, AuslR, 65. Aufl., § 49 AsylG Rn. 9; Marx, AsylG, 9. Aufl., § 49 Rn. 6), aber auch aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

Gründe der Gesundheitsvorsorge können eine Beendigung der Wohnverpflichtung vor allem dann nahelegen, wenn sie nach dem IfSG relevant sind. In solchen Konstellationen kann die Bestimmung nicht nur objektiv-rechtlichen Charakter haben, sondern es sind auch die verpflichteten Asylbewerber mit in den Blick zu nehmen und deren Interessen im Rahmen

der Ermessensentscheidung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn Schutz vor Ansteckung begehrt und aus diesem Grund die Entlassung angestrebt wird (VG Leipzig, Beschl. v. 22.4.2020 - 3 L 204/20.A -).

Bei § 49 Abs. 2 AsylG handelt es sich allerdings um eine Ermessensvorschrift, d. h. die Entscheidung über die Beendigung der Wohnverpflichtung steht grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Ein Anspruch auf die im Hauptantrag begehrte Aufhebung der Wohnverpflichtung könnte dem Antragsteller mithin nur zustehen, wenn das dem Antragsgegner grundsätzlich eingeräumte Ermessen im vorliegenden Fall auf Null reduziert wäre, also insbesondere keine Möglichkeit einer den geltenden Regelungen zur Wahrung des gebotenen Gesundheits- und Lebensschutzes entsprechenden Unterbringung des Antragstellers innerhalb der Aufnahmeeinrichtung bestünde. Dass dies der Fall wäre, ist hier nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sachlage nicht ersichtlich.

d. Die nach § 28 und § 32 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie hat im Freistaat Sachsen das Staatsministerium für Soziales in mehreren Allgemeinverfügungen und Verordnungen getroffen. Aus der SächsCoronaSchVO ergibt sich indes keine Ermessensreduzierung des Antragsgegners auf Null.

Nach § 1 Abs. 1 der aktuellen SächsCoronaSchVO vom 12.5.2020 wird – wie schon in den Vorgängerregelungen – jeder angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie – insoweit neu – mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren; wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen als den genannten von 1,5 Metern einzuhalten und die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten. Zur Kontaktbeschränkung ist nach § 2 SächsCoronaSchVO der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet, dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den genannten Personen einzuhalten. Maßgeblich hier ist § 1 SächsCoronaSchVO, da sich der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht als Aufenthalt im öffentlichen Raum im Sinne von § 2 SächsCoronaSchVO darstellen dürfte. Die Grundsätze des § 1 SächsCoronaSchVO finden allerdings auch in einer Asylertaufnahmeeinrichtung Anwendung (VG Leipzig, Beschl. v. 22.4.2020 - 3 L 204/20.A -).

§ 1 Abs. 1 SächsCoronaSchVO kann – auch in Verbindung mit der aktuellen Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 12.5.2020 (Az. 15-5422/22, im Folgenden: Allgemeinverfügung Hygieneauflagen) – nicht dahingehend interpretiert werden, dass – wie der Antragsteller dies offenbar verstehen will – jegliche gemeinsame Zimmernutzung oder gar jeglicher Aufenthalt mit anderen Personen in gemeinschaftlichen Räumlichkeiten unterlassen werden müssten. Andernfalls wären alle Gemeinschaftseinrichtungen wie etwa auch Alten- und Pflegeheime, Kasernen etc. zu schließen. Dass die SächsCoronaSchVO diese Zielrichtung verfolgen würde, ist aber weder der Verordnung selbst noch den parallel hierzu ergangenen Allgemeinverfügungen zum Schutz etwa der Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospizen oder der in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche untergebrachten Kindern und Jugendlichen zu entnehmen. Diese lassen vielmehr erkennen, dass an den tatsächlich bestehenden Wohnverhältnissen und existierenden Wohnformen nichts geändert werden sollte; weshalb die SächsCoronaSchVO insbesondere auch Angehörige des eigenen Hausstands von den Abstandsregelungen ausdrücklich ausnimmt. Zudem geht auch die Allgemeinverfügung Hygieneauflagen vom 12.5.2020 davon aus, dass ein Betrieb von Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen oder auch öffentlichen Toiletten grundsätzlich so möglich ist, dass hierbei ausreichender Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus gewährleistet wird, wenn bestimmte Hygienemaßnahmen beachtet werden. Es ist mithin davon auszugehen, dass aus Sicht des Ordnungsgebers ein ausreichender Schutz vor Ansteckung mit Covid-19 jedenfalls grundsätzlich auch innerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen für Asylbewerber umzusetzen ist (ebenso VG Leipzig, Beschl. v. 22.4.2020 - 3 L 204/20.A -). Insofern ist überdies zu beachten, dass durch eine möglichst weitgehende Kontinuität der Wohnverhältnisse auch ein besserer Schutz vor Ansteckung gewährleistet wird als durch Umverteilungen für eine letztlich beschränkte Geltungsdauer mit den damit einhergehenden wechselnden sozialen Kontakten.

e. Die vom Antragsteller begehrte einstweilige Anordnung könnte daher nur ergehen, wenn eine den gebotenen Hygienemaßnahmen genügende Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung im konkreten Fall nicht gewährleistet werden könnte. Da § 1 SächsCoronaSchVO keine weiteren Maßgaben für notwendigen Schutzmaßnahmen enthält, muss hierzu auf sonstige Regelungen und Handlungsempfehlungen Rückgriff genommen werden.

(1) Ein Anspruch auf Unterbringung in einem Einzelzimmer lässt sich diesen allerdings nicht entnehmen. Die Ansicht des Antragstellers, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, welche unter Punkt 5 bei der Unterbringung in Sammelunterkünften eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorsehen, müssten "erst recht" im privaten Umfeld eingehalten werden, geht fehl. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards sind vielmehr auf den vorliegenden Fall deshalb nicht übertragbar, weil es dort um die Unterbringung von Personen außerhalb ihres üblichen Wohnumfeldes geht, etwa bei Übernachtungen während Montagetätigkeiten oder auf Dienstreisen. Während diese Personen nach Abschluss der von vornherein vorübergehenden Auswärtstätigkeit nach Hause zurückkehren und dort im Falle einer Infektion wiederum ihre Wohnungsgenossen anstecken könnten, ist die Unterkunftsgemeinschaft des Antragstellers und seiner Zimmergenossen grundsätzlich auf Dauer angelegt. Das Gericht teilt daher die Auffassung des Verwaltungsgerichts Chemnitz (Beschl. v. 30.4.2020 - 4 L 224/20.A -), dass es sich beim Antragsteller und den Mitbewohnern des selben Zimmers um einen Hausstand im Sinne der SächsCoronaSchVO handelt, in dessen Bestand – auch und gerade zur Vermeidung der Entstehung neuer Infektionsketten – grundsätzlich nicht eingegriffen werden soll. Auch die Maßgaben in Nr. II. 11. der aktuellen Allgemeinverfügung Hygieneauflagen für Hotels und Beherbergungsbetriebe lassen die Belegung von Schlafräumen mit mehreren Angehörigen des eigenen Hausstandes (und darüber hinaus Angehörigen eines weiteren Hausstandes) ausdrücklich zu.

(2) Die Unterbringung des Antragstellers genügt auch im Übrigen den Vorgaben der Allgemeinverfügung Hygieneauflagen, soweit diese im vorliegenden Fall sinngemäß herangezogen werden können.

Bei der Essensausgabe (vgl. Nr. II. 1. Allgemeinverfügung Hygieneauflagen) wurden zur Verringerung der nie gänzlich vermeidbaren Warteschlangen die Essensausgabezeiten für die Mahlzeiten jeweils auf zwei Stunden gestreckt. Das Essen wird zudem zur Beschleunigung der Ausgabe in vorgepackten, verschlossenen Assietten ausgehändigt, welche auch dessen Kontamination vermeiden. Im Wartebereich sind nach den vorgelegten Fotografien zudem gut erkennbare Abstandskennzeichnungen zur Wahrung der Mindestabstände angebracht. Darüber hinaus wird ein Kontakt der Personen, die noch auf ihr Essen warten, mit denen, die es bereits erhalten haben, durch eine "Einbahnstraßenregelung" vermieden. Sowohl für das dort tätige Personal des Betreibers und des Wachschatzes als auch für die Bewohner der Aufnahmeeinrichtung gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Auf die Hygieneregeln (Mindestabstände, Maskenpflicht) wird mittels eingängiger Piktogramme hingewiesen. Der Speisesaal wurde zur Infektionsprävention geschlossen, das Essen ist auf den Zimmern einzunehmen. Die Bewohner verwenden ihr eigenes Besteck, zu dessen Reinigung der Antragsteller auch nicht – wie von ihm behauptet – auf die den Toiletten zugeordneten Waschbecken angewiesen ist.

Vielmehr gibt es im Bereich der Essensausgabe separate Waschbecken, stark verschmutztes Geschirr kann überdies zur Reinigung im Industriegeschirrspüler abgegeben werden.

Bezüglich der Sanitäreinrichtungen (vgl. Nr. II. 12. Allgemeinverfügung Hygieneauflagen) hat der Antragsgegner nachvollziehbar erläutert, dass diese ausreichend dimensioniert sind, um Warteschlangen zu vermeiden und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern (wo dieser nicht durch abgeschlossene Toiletten- und Duschkabinen entbehrlich ist) jederzeit zu ermöglichen, auch ohne dass es hierzu bislang der Anbringung von Abstandsmarkierungen auf dem Boden bedurft hätte. Dies ist insbesondere angesichts der seit dem 11.5.2020 geltenden Anordnung plausibel, dass sich – vom Wachschutz kontrolliert – höchstens 16 Personen gleichzeitig in einem Bereich mit 36 Duschen, 28 Waschbecken und acht Toiletten aufhalten dürfen. Abstandsmarkierungen werden in diesem Bereich auch von der Allgemeinverfügung Hygieneauflagen lediglich als hilfreich, nicht als zwingend beschrieben. Der Antragsteller behauptet selbst nicht, dass es hier zu Warteschlangen oder Zusammenballungen von Menschen käme. Jedenfalls bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner derartige Markierungen nicht anbringen würde, sollten sie sich in Zukunft als erforderlich erweisen. Die Bereitstellung von Einweg-Papierhandtüchern erübrigt sich, da den Bewohnern der Aufnahmeeinrichtung Handtücher zum ausschließlich eigenen Gebrauch ausgehändigt wurden, welche sie täglich zum Waschen geben und einmal in der Woche tauschen können. Warum der Antragsteller nach eigenen Angaben nur über ein Handtuch verfügt, bedarf keiner weiteren Aufklärung. Sollte dies der Fall sein, so wäre hier durch die Ausgabe eines weiteren Handtuches, nicht aber durch die Aufhebung der Wohnverpflichtung Abhilfe zu schaffen. Das Gericht erachtet es in der konkreten Situation – Nutzung nichtöffentlicher Sanitäreinrichtungen im eigenen Wohnbereich bzw. dessen Umfeld – auch als zumutbar, den Antragsteller darauf zu verweisen, Seife selbst in den Sanitärbereich mitzubringen, soweit die dort regelmäßig bereitgestellte Flüssigseife nicht permanent verfügbar sein sollte. Ihm steht nicht nur wöchentliches Taschengeld u. a. zum Erwerb derartiger Hygieneartikel zur Verfügung, sondern er hat, wie der Antragsgegner glaubhaft gemacht hat, zudem auch vom Betreiber der Unterkunft eine Flasche Flüssigseife erhalten, welche er bei Bedarf auffüllen lassen kann.

Soweit in den vom Antragsteller vorgelegten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards noch eine Anpassung der Reinigungsintervalle von Sanitär- und anderen Gemeinschaftsräumen vorgesehen war, enthält die aktuelle Allgemeinverfügung Hygieneauflagen, die als dem letzten Stand der fortlaufend wachsenden Erkenntnisse zu SARS-CoV-2 entsprechend angesehen werden kann, diese Empfehlung nicht mehr. Dort heißt es vielmehr ausdrücklich, die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz seien

beizubehalten. Dass die vom Antragsgegner veranlasste zweimal tägliche Reinigung der Sanitäreinrichtungen grundsätzlich ausreichend ist, um hygienerelevante Mängel zu vermeiden, wird durch das Ergebnisprotokoll des Gesundheitsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 25.4.2020 (Anlage Ag 1) bestätigt.

(3) Die vom Antragsgegner ergriffenen Maßnahmen genügen auch den Empfehlungen des RKI. Auch dieses empfiehlt zur Vermeidung von Ansteckung insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes, eine gute Handhygiene (häufiges und gründliches Händewaschen unter Verwendung von Seife) sowie die (Selbst-)Isolation Erkrankter, darüber hinaus die Verwendung einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum (vgl. Anlage Ast 5). Bezüglich der Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstandes und der Verfügbarkeit von Seife kann auf die obigen Darlegungen verwiesen werden. Jedenfalls seit dem 11.5.2020 gilt in der Aufnahmeeinrichtung nicht nur bei der Essensausgabe, sondern in allen geschlossenen Räumlichkeiten außerhalb des eigenen Zimmers eine Maskenpflicht, zu deren Erfüllung für jeden Bewohner der Aufnahmeeinrichtung drei Alltagsmasken bereitgestellt und derer zwei auch dem Antragsteller bereits ausgehändigt wurden. Nachdem er vorträgt, eine dieser beiden Masken verloren zu haben, bleibt umso unverständlicher, warum er sich die dritte bisher nicht abgeholt hat. Die Bewohner der Aufnahmeeinrichtung können die ausgegebenen Alltagsmasken auch in der Waschmaschine reinigen lassen, was bei einer Temperatur ab 60 °C nach allgemein zugänglichen Informationen (s. <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen>) ausreichend ist, um eventuell vorhandene Viren abzutöten. Aus den Schriftsätzen des Antragsgegners sowie der vom Antragsgegner eingereichten Schutzschrift ergibt sich überdies, dass dieser Maßnahmen zur Isolation (potentiell) Erkrankter und zum Schutz der Aufnahmeeinrichtung vor Infektionen, die von außen hereingetragen werden (etwa durch Mitarbeiter des Betreibers oder des Wachschatzunternehmens) ergriffen hat.

Auf die einzuhaltenen Mindestabstände, das Händewaschen, das Gebot zum Tragen einer Maske und deren Reinigung in einer Waschmaschine weist der Antragsgegner die Bewohner der Aufnahmeeinrichtung nicht nur durch den Aushang der Corona-Schutzverordnung hin (deren Inhalt wohl auch bei mehrsprachigen Aushängen nicht für alle gleichermaßen verständlich sein dürfte), sondern insbesondere durch anschauliche, auch ohne Schriftkenntnis leicht verständliche Piktogramme, die darüber hinaus noch durch mehrsprachige Erläuterungen ergänzt werden. Dies wird zwar vom Antragsteller bestritten, aber durch die vorgelegten Fotografien belegt. Daneben trägt der Antragsgegner vor, dass Informationsveranstaltungen des sog. "Rat der Nationen" stattgefunden haben, in denen mündlich über die Verhaltens- und Abstandsregeln informiert wurde. Dem Gericht erschließt

sich nicht, dass es auch angesichts dieser vielfältigen Informationen und Hinweise in der Aufnahmeeinrichtung noch Bewohner geben sollte, die den Inhalt dieser Regeln nicht verstanden haben.

(4) Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der Antragsteller einer Risikogruppe angehört, die ggf. eines besonderen, über die allgemein geltenden Schutzstandards hinausgehenden Schutzes bedürfte (anders als in den Fällen des VG Dresden, Beschl. v. 24.4.2020 - 11 L 269/20.A -; Beschl. v. 29.4.2020 - 13 L 270/20.A -). Beim Antragsteller handelt es sich um einen 34 Jahre alten Mann; Vorerkrankungen, welche im Falle einer Ansteckung das Risiko eines schweren Verlaufs begründen könnten, sind nicht vorgetragen. Die Ausführungen des RKI, wonach Asylsuchende unter Umständen für Infektionskrankheiten empfänglicher seien, beziehen sich auf erst kürzlich abgeschlossene, anstrengende Flucht und einen ggf. fehlenden Impfschutz. Über einen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügt derzeit niemand. Die Flucht des Antragstellers, welcher am 12.5.2019 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, liegt inzwischen ein Jahr zurück, so dass er deren Strapazen mittlerweile überwunden haben dürfte.

(5) Soweit der Antragsteller noch darauf verweist, dass die Vermeidung des Zusammentreffens einer größeren Anzahl von Menschen auf begrenztem Raum zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit derzeit selbst gegenüber anderen hohen Verfassungsgütern wie der Versammlungs- oder Religionsfreiheit Vorrang genieße, liegt dies schon deshalb neben der Sache, weil die hiermit angesprochenen Verbote den Besonderheiten der betreffenden Versammlungen geschuldet waren (wie etwa vermehrter Ausstoß von potentiell virushaltigen Tröpfchen durch gemeinsames Sprechen und Singen, schlechte Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beim Zusammentreffen einer größeren Anzahl von namentlich nicht bekannten Menschen). Abgesehen davon sind nach erneuter Risikobetrachtung mittlerweile auch Demonstrationen und Gottesdienste unter Beachtung von Abstands- und weiteren Hygieneregeln gestattet.

3. Auch der Hilfsantrag kann keinen Erfolg haben. Soweit dieser – was die Ausführungen zur Antragsbegründung nahelegen – dahingehend zu verstehen sein sollte, dass der Antragsteller innerhalb der Aufnahmeeinrichtung eine Unterbringung in einem Einzelzimmer begehrt, scheidet das Begehren daran, dass hierauf kein Anspruch besteht. Insoweit kann auf die Ausführungen unter 2.e.(1) verwiesen werden. Sollte der Antragsteller hierbei auch noch andere, nicht näher genannte Maßnahmen im Blick haben, ist der Antrag zu unbestimmt. Es bleibt offen, welche konkreten – in der Einrichtung bislang nicht schon umgesetzten – Maßnahmen ihm bezüglich der bestmöglichen Eindämmung der Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 vorschweben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG. Der Gegenstandswert richtet sich nach § 30 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG -.

Der Beschluss ist nach § 80 AsylG unanfechtbar

Dr. Tolkmitt

Grau

Zarden

Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 19.05.2020

Seidel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle